

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 11 und 12 Absatz 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf am 11. Dezember 2017 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Absatz 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Frielendorf“.
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles.

Allendorf
Frielendorf
Großropperhausen
Leimfeld/Schönborn
Lenderscheid
Leuderode
Linsingen
Obergrenzebach
Siebertshausen/Lanertshausen
Spieskappel
Todenhausen
Verna
Welcherod
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors.

...

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Frielendorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat die Empfängerin/der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberaterinnen/Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Frielendorf haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Frielendorf und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor oder bei der Wehrführerin/dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor oder durch die Wehrführerin/den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die/der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Absatz 2 HBKG hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors, seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der Wehrführerin/des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerinnen/Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absatz 2 und 3 gelten nicht für die Fachberaterinnen/Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine Angehörige/ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre/seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihr/ihm gegenüber
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Absatz 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf führt den Namen „Jugendfeuerwehr Frielendorf“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

- (2) Die Jugendfeuerwehr Frielendorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Absatz 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde und der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile enthält.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin/ des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Absatz 6 Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV) besitzen. Sie/Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.

- (4) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen. Die Wahl der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile. Die Wahl der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/des Gemeindejugendfeuerwehrwartes ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.

§ 11 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf führt den Namen „Kinderfeuerwehr Frielendorf“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Absatz 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die/der sich dazu der Leiterin/des Leiters der Kindergruppe bedient. Die Leiterin/der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiterinnen/Leiter und Betreuerinnen/Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Absatz 2 HGO.

§ 12 Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf führt den Namen „Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf“ und als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) Der Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Er gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf unterstehen die Spielmanns- und Musikzüge/Spielmannszüge der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor, die/der sich dazu der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters bedient.

§ 13

Gemeindebrandinspektorin/Gemeindebrandinspektor, Erste und weitere stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Erster und weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführerin/Wehrführer, Erste und weitere stellvertretende Wehrführerin/Erster und weiterer stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf ist die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Absatz 1 Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Frielendorf haben.
- (5) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Frielendorf ernannt. Sie/Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie/Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn die stellvertretenden Gemeindebrandinspektorinnen/Gemeindebrandinspektoren, die Wehrführerinnen/Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor gewählt wird.

Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Frielendorf ernannt.

- (6a) Die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann die Gemeindebrandinspektorin/den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Absatz 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführerinnen/Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors. Die Wehrführerin/der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl der Wehrführerin/des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (9) Die Erste stellvertretende Wehrführerin/Der Erste stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin/den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl der Ersten stellvertretenden Wehrführerin/des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (9a) Wenn für eine Ortsteilfeuerwehr die Wahl einer zweiten stellvertretenden Wehrführerin/eines zweiten stellvertretenden Wehrführer durch die Ortsteilfeuerwehr beschlossen und durchgeführt ist, kann die Zweite stellvertretende Wehrführerin/der Zweite stellvertretende Wehrführer die Wehrführerin/den Wehrführer nur dann vertreten, wenn die Erste stellvertretende Wehrführerin/der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Absatz 9 entsprechend.

- (10) Für die Wehrführerin/den Wehrführer und die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter gelten Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 entsprechend.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor, der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/dem Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, der Zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin/dem Zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, den Wehrführerinnen/den Wehrführern sowie der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde sowie aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Frielendorf zu koordinieren.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie/Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Gemeindebrandinspektorin/Der Gemeindebrandinspektor kann andere Personen (z. B. Zugführer vom Dienst, die Leiterin/den Leiter des Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug, Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrführerinnen/der Wehrführer, Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde) zu Sitzungen einladen. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 15 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzende, sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einer Vertreterin/einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe und der Leiterin/dem Leiter des Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug des betreffenden Ortsteils.

- (3) Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertreterin/des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Frielendorf statt.

Bei dieser Versammlung hat die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin/vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt bekannt zu geben. Im Fall des Absatz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors, seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin/seines Ersten und Zweiten Stellvertreters – die Angehörigen des Spielmanns- und Musikzug/Spielmannszug und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors oder der Wehrführerin/des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Frielendorf statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin/vom Gemeindebrandinspektor oder von der Wehrführerin/vom Wehrführer einberufen. Sie/Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter geleitet, die/den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (4) Die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor, seine Erste und Zweite Stellvertreterin/sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführerinnen/die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen/die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, die Vertreterin/der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors, seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin/seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführerinnen/Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen/Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frielendorf vom 11. Juli 2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Frielendorf, den 12. Dezember 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Frielendorf

gez. Vaupel

Vaupel, Bürgermeister